



Bekanntmachung

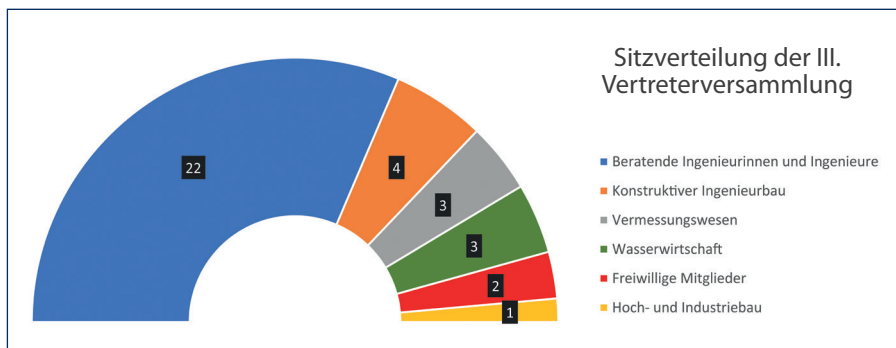
Wahl der III. Vertreterversammlung

Die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz haben eine neue Vertreterversammlung gewählt. Nach Ende der Wahlzeit am 6. Dezember 2021 hat der Wahlausschuss am 7. Dezember 2021 das nachfolgende Wahlergebnis festgestellt, welches gem. § 18 der Wahlordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz im Staatsanzeiger vom 20.12.2021 veröffentlicht wurde.

Die Vertreterversammlung wird für eine Dauer von fünf Jahren gewählt und umfasst 35 Vertreterinnen und Vertreter. Die III. Vertreterversammlung kam erstmals zu einer konstituierenden Sitzung am 31.01.2022 zusammen. Dort wählte das höchste Entscheidungsgremium dann turnusgemäß auch den neuen Kammervorstand. Über die Ergebnisse der Vorstandswahl wird in der kommenden Ausgabe berichtet.

Sitzverteilung

	Stimmen	Sitze
Wahlliste Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (Wahlgruppe 1)	1055	22
Wahlliste Hoch- und Industriebau (Wahlgruppe 2)	134	1
Wahlliste Konstruktiver Ingenieurbau (Wahlgruppe 2)	270	4
Wahlliste Vermessungswesen (Wahlgruppe 2)	152	3
Wahlliste Wasserwirtschaft (Wahlgruppe 2)	183	3
Wahlliste Freiwillige Mtgld. (Wahlgruppe 3)	83	2



Wahlbeteiligung insgesamt durchschnittlich: 37 %

	Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (Wahlgruppe 1)	Andere Pflichtmitglieder (Wahlgruppe 2)	Andere Pflichtmitglieder (Wahlgruppe 3)
Wahlberechtigte	766	893	96
abgegebene Wahlbriefe	353 = 46 % der Wahlberechtigten	268 = 30 % der Wahlberechtigten	26 = 27 % der Wahlberechtigten
davon gültig	346 = 45 % der abgegebenen Stimmzettel	250 = 28 % der abgegebenen Stimmzettel	26 = 27 % der abgegebenen Stimmzettel
davon ungültig	7 = 1 % der abgegebenen Stimmzettel	18 = 2 % der abgegebenen Stimmzettel	0 = 0 % der abgegebenen Stimmzettel

Herzlichen Dank allen Kolleginnen und Kollegen, die in der Vertreterversammlung der vergangenen Wahlperiode mitgewirkt haben und für die Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure in Rheinland-Pfalz einstanden. Wir schätzen die gute Zusammenarbeit und Ihr persönliches Engagement.

Zugleich gratulieren wir allen neuen Vertreterinnen und Vertretern der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu ihrer Wahl. Seien Sie herzlich willkommen – wir freuen uns auf die gemeinsamen Projekte.

*Dr.-Ing. Horst Lenz
Präsident*

INHALT

Wahl der III. Vertreterversammlung	1
Mitgliedsbeiträge	3
Recht	5
Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz - Vergaberechtliche Änderungen	5
Runder Tisch Wasserwirtschaft	7
Im Austausch mit der Landespolitik	8
Nachwuchsarbeit	10
3. Symposium Ingenieurbaukunst	11
Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten	12
Fort- und Weiterbildung	13
Mitglieder	14

Stimmenverteilung der 35 gewählten Vertreter/innen
(Gem. § 2 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 Wahlordnung)
Innerhalb der jeweiligen Wahlgruppen wurde wie folgt gewählt:

A) Wahlgruppe 1 „Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure“

Name	Stimmen
1. Dr. Horst Lenz	215
2. Frank Hauptenthal	90
3. Dr. Klaus Siekmann	65
4. Jens Schopphoven	55
5. Ernst J. Storzum	55
6. Wilhelmina Katzschmann	55
7. Katharina Häuser	44
8. Helmut Schneiders	42
9. Dr. Robert Kautsch	37
10. Peter Strokowsky	33
11. Oliver Reinbott	29
12. Thomas Wamsganz	28
13. Stefan Bär	26
14. Christian Stapf	26
15. Stefan Krieger	25
16. Christian Vogel	21
17. Heike Kiefer-Eisenträger	20
18. Thomas Becker	20
19. Fredy Barth	19
20. Prof. Dr. Christian Lang	17
21. Oliver Kleiner	17
22. Thomas Miller	16

B) Wahlgruppe 2 „Pflichtmitglieder“

Liste „Hoch- und Industriebau“
Liste „Konstruktiver Ingenieurbau“
Liste „Vermessungswesen“
Liste „Wasserwirtschaft“

Liste „Hoch- und Industriebau“

Name	Stimmen
1. Heiko Linnebacher	134

Liste „Konstruktiver Ingenieurbau“

Name	Stimmen
1. Dr. Berthold Ketterer	85
2. Dirk Adam	70
3. Michael Eymann	59
4. Dr. Tim Noll	56

Liste „Vermessungswesen“

Name	Stimmen
1. Johannes Gesenhues	67
2. Sebastian Strauß	43
3. Elmar Neuroth	42

Liste „Wasserwirtschaft“

Name	Stimmen
1. Horst Huhmann	71
2. Doris Hässler-Kiefhaber	63
3. Joachim Kilian	49

C) Wahlgruppe 3 „Freiwillige Mitglieder“

Name	Stimmen
1. Prof. Dr. Gerhard Muth	42
2. Hendrik Vogel	41

Damit gehören insgesamt folgende Personen der III. Vertreterversammlung an:

Lfd. Nr.	Wahlgruppe	Listenplatz	Name	Vorname	Stimmen
1	1	1	Dr. Lenz	Horst	215
2	1	3	Hauptenthal	Frank	90
3	1	5	Dr. Siekmann	Klaus	65
4	1	7	Schopphoven	Jens	55
5	1	4	Storzum	Ernst	55
6	1	2	Katzschmann	Wilhelmina	55
7	1	24	Häuser	Katharina	44
8	1	10	Schneiders	Helmut	42
9	1	8	Dr. Kautsch	Robert	37
10	1	6	Strokowsky	Peter	33
11	1	25	Reinbott	Oliver	29
12	1	21	Wamsganz	Thomas	28
13	1	15	Bär	Stefan	26
14	1	14	Stapf	Christian	26
15	1	13	Krieger	Stefan	25
16	1	22	Vogel	Christian	21
17	1	23	Kiefer-Eisenträger	Heike	20
18	1	16	Becker	Thomas	20
19	1	11	Barth	Fredy	19
20	1	29	Prof. Dr. Lang	Christian	17
21	2	1	Linnebacher	Heiko	134
22	3	1	Prof. Dr. Muth	Gerhard	42
23	2	3	Dr. Ketterer	Berthold	85
24	2	2	Huhmann	Horst	71
25	2	1	Adam	Dirk	70
26	2	1	Gesenhues	Johannes	67
27	2	1	Hässler-Kiefhaber	Doris	63
28	2	2	Eymann	Michael	59
29	2	4	Dr. Noll	Tim	56
30	2	3	Kilian	Joachim	49
31	2	3	Strauß	Sebastian	43
32	2	2	Neuroth	Elmar	42
33	3	2	Vogel	Hendrik	41
34	1	28	Kleiner	Oliver	17
35	1	9	Miller	Thomas	16

Als Nachrücker im Falle des Ausscheidens eines Vertreters aus der Vertreterversammlung wurden gewählt:

Wahlgruppe	Listenplatz	Name	Vorname	Stimmen
1	12	Schröder	Rolf-Dieter	16
1	26	Wassermann	Andreas	16
1	17	Prof. Dr. Brösdorf	Klaus-Dieter	16
1	18	Schleimer	Markus	14
1	19	Wickert	Stefan	12
1	31	Jerosch	Arne	11
1	30	Petry	Martin	9
1	20	Schröder	Carsten	6
1	27	Brunner	Robert	0

Mitgliedsbeiträge

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 26. Oktober 2021 gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m § 27 Abs. 1 IngKaG folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beiträge für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

(1) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt zur Deckung ihres haushaltsplanmäßigen Finanzbedarfs von ihren Kammermitgliedern (§ 16 Abs. 1 IngKaG) Jahresbeiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 IngKaG und den folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG folgt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kammermitglied nicht mehr im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz geführt wird. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats des Todesfalls.

§ 2 Berechnung des Beitrags, Auskunftspflicht

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Zusatzbeitrag und den Beiträgen für die Listenführung.

(2) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Grundbeitrages für die einzelnen Mitgliedsarten wird von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bei der Beratung zum Haushalt festgelegt und in dem nach § 24 Abs. 3 IngKaG bestimmten Druckwerk veröffentlicht. Für die einzelnen Mitgliedsarten wird der Grundbeitrag nach der Tabelle gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung ermittelt.

(3) Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Personen bemessen, die am 1. Januar des Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, oder im Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für das Ingenieurbüro des Beitragspflichtigen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben; ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende und mehrfach geringfügig Beschäftigte. Der Zusatzbeitrag reduziert sich für Halbtagsbeschäftigte auf die Hälfte.

(4) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt der Inbegriff aller, einer Ausübung einer Tätigkeit gemäß den §§ 1, 6 IngKaG dienenden Personen und Sachen, mag der Beitragspflichtige Allein- oder Mitinhaber,

persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein, unabhängig von der fachlichen Zielrichtung der Beratungstätigkeit.

(5) Sind mehrere Beitragspflichtige in einem Ingenieurbüro gemäß den vorstehenden Bestimmungen tätig, so bemisst sich der Zusatzbeitrag pro Beitragspflichtigem nach der Zahl der anzurechnenden Personen, geteilt durch die Zahl der Beitragspflichtigen. Ergeben sich Bruchteile, so ist der Zusatzbeitrag entsprechend diesem Bruchteil zu berechnen; eine Auf- oder Abrundung findet nicht statt.

(6) Bei Ingenieurbüros oder Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem anderen Bundesland und in Rheinland-Pfalz nur eine Niederlassung oder in Rheinland-Pfalz ihren Hauptsitz und in einem anderen Bundesland eine Niederlassung haben, ist die Erhebung des Zusatzbeitrages auf das in Rheinland-Pfalz tätige Personal nach Absatz 3 beschränkt.

(7) Pro Person beträgt die Höhe des Zusatzbeitrags 12 % des Grundbeitrages nach Nr. 1 der Anlage 1 dieser Beitragsordnung.

(8) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt ab dem der Eintragung folgenden Jahr zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen, die mit dem Verwaltungsaufwand zur Führung und Aktualisierung der Listen sowie deren Veröffentlichung verbunden sind, jährlich folgende Beiträge nach Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

(9) Ein Pflichtmitglied, das in mehreren Listen geführt wird, muss den jeweiligen Beitrag in voller Höhe für jede Liste entrichten.

(10) Für das Pflichtmitglied, das bereits Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes ist, reduziert sich der Grundbeitrag nach Nr. 2 der Anlage 1 um die Hälfte. Das Pflichtmitglied ist verpflichtet, den für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrag nach Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 zu entrichten. Abs. 9 gilt entsprechend.

(11) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG, das als Pflichtmitglied einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes angehört und nach § 12 IngKaG in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen wird, hat nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 1 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.

(11a) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 IngKaG, das als Pflichtmitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört und dort den

jeweils vollen Mitgliedsbeitrag entsprechend der dort geltenden Beitragsordnung entrichtet, hat gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 8 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.

(12) Seniorenmittglieder gem. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag nach Nr. 3 der Anlage 1. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(13) Existenzgründer zahlen 50 % des Grundbeitrages nach Nr. 1 der Anlage 1 für die Dauer von zwei Jahren. Existenzgründer sind Berufsanfänger, die seit höchstens zwei Jahren einer selbständigen Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur (§ 1 IngKaG) nachgehen.

(14) Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben und hat die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen; die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammermitglied Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig gemacht, kann die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 3 Zahlung der Beiträge

(1) Die Jahresbeiträge nach den §§ 1 und 2 dieser Beitragsordnung sind fällig und zahlbar im Monat Januar eines jeden Jahres. Beginnt die Kammermitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft (§ 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG) folgt.

(2) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und der Zeitraum für die Erhebung sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist der

Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides maßgeblich. Der Beitragsbescheid gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

(4) Das Kammermitglied ist verpflichtet, mögliche Änderungen der satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Beitragsbemessung und Beitragsfestsetzung unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 6 Nr. 3 IngKaG).

(5) Die Mitgliedsbeiträge sollen mittels Einzugsermächtigung beglichen werden. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, Mehrkosten an Kontoführungs- und Kostengebühren bei Geldinstituten durch Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsverzug und Beitreibung

(1) Fällige Mitgliedsbeiträge werden unter Erhebung von Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschlägen entsprechend § 240 AO und einer Fristsetzung angemahnt. Darüber hinaus werden die Kosten für die Zustellung von Mahnungen erhoben. Die Höhe der Mahngebühren und Auslagen richtet sich nach dem der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beigefügten Gebührenverzeichnis in der jeweiligen Fassung.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge richtet sich nach § 28 IngKaG in Verbindung mit den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2).

(4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge und dann auf die rückständigen Mitgliedsbeiträge verrechnet.

(5) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist ausgeschlossen.

§ 5 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Mitgliedsbeiträge, deren Zahlung für die beitragspflichtigen Personen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag für höchstens ein Jahr gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte können Mitgliedsbeiträge auf Antrag für höchstens ein Jahr ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Mitgliedsbeiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Auf-

wand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(4) Die Voraussetzungen für eine Stundung bzw. einen Erlass im betreffenden Beitragsjahr sind der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.

(5) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(6) Über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Niederschlagung und das Absehen von der Beitragsfestsetzung nach Absatz 5 entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 6 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Bescheide nach dieser Beitragsordnung ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Der Widerspruch ist gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz schriftlich, **elektronisch gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG** oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einzulegen.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Jährliche Grundbeiträge

1.	Beratende Ingenieure nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG	100 % des Grundbeitrages
2.	Pflichtmitglieder nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 IngKaG	66 % des Grundbeitrages
3.	Seniormitglieder nach § 2 Abs. 12 Beitragsordnung	20 % des Grundbeitrages
4.	Freiwillige Mitglieder nach § 16 Abs. 3 IngKaG	50 % des Grundbeitrages
5.	Juniormitglieder nach § 17 Abs. 1 IngKaG	kostenfrei
6.	Juniormitglieder nach § 17 Abs. 2 IngKaG (Studenten)	kostenfrei
7.	Auswärtige Beratende Ingenieure § 8 Abs. 1 IngKaG	50 % des Grundbeitrages
8.	Pflichtmitglieder einer Architektenkammer	50 % des Grundbeitrages

Jährliche Beiträge für die Listenführung

1.	Listenföhrung Bauvorlage (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 LBauO)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
2.	Listenföhrung Tragwerksplanung (§ 66 Abs. 5 Satz 1 LBauO)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
3.	Listenföhrung Landeswassergesetz (§ 110 Abs. 2 Satz 2 LWG)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
4.	Listenföhrung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
5.	Listenföhrung nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1

§ 7 Verjäh rung

Für die Verjäh rung von Forderungen nach dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjäh rung entsprechend. Danach beträgt die Verjäh rungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 12.03.2020 außer Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit Schreiben vom 19. Dezember 2021, AZ: 5112-0014#2021/0009

Ort: Mainz

i. A. Jutta Schmidt (Ministerialrätin)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 26. Oktober 2021 wird bestätigt.

Mainz, den 23. Dezember 2021
Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Recht

Präklusionswirkung auch bei Nachprüfungsverfahren unterhalb der Schwellenwerte

1. Rechtliche Grundlage

Das Land Rheinland-Pfalz hat bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zum 01.06.2021 eine zentrale Vergabeprüfstelle zur Überprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte eingerichtet. Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123).

Das Nachprüfungsverfahren ist als verwaltungsinternes Verfahren ausgestaltet. Zwischenzeitlich liegen die ersten Entscheidungen der Vergabeprüfstelle vor.

2. Entscheidung zur Präklusion von Einwendungen

a) Sachverhalt:

In einem Vergabeverfahren beanstandete die Beschwerdeführerin die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Zur Begründung führte sie aus, dass die Bewertungsfaktoren der Auftraggeberin für das Angebot nicht nachprüfbar seien und nicht ersichtlich sei, auf welcher konkreten Grundlage die Bewertung überhaupt stattfindet. Zudem fehle für die angegebenen Bewertungsgrundlagen ein direkter Bezug zum Auftragsgegenstand. Die Auftraggeberin half der Rüge nicht ab. Zur Begründung verwies sie auf § 16 b VOB/A, wonach neben dem Preis und den Kosten auch die Qualität, die Organisation und Qualifikation des Personals sowie die Kommunikation und die Ausführungsfrist als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden könnten. Auf dieser Grundlage würden die von ihr ausgewählten Zuschlagskriterien beruhen. Die Kriterien seien nicht willkürlich gewählt und überprüfbar.

b) Die Vergabeprüfstelle entschied, dass die zulässige Beanstandung nach § 10



Abs. 3 Nr. 3 NachprV unbegründet sei. Die Beschwerdeführerin sei mit ihren im Beanstandungsschreiben vorgebrachten Rügen im Hinblick auf Fehler der Bewertungsmethodik und -matrix präkludiert. Sie hätte die Verstöße bis zum Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen, nicht erst nach Erhalt der Vorabinformation. § 10 Abs. 3 Nr. 3 NachprV begründet eine Obliegenheit, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, zu rügen. Eine solche Rüge soll den öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen einen etwaigen Vergaberechtsverstoß zeitnah zu korrigieren. Erkennbar sei ein Vergaberechtsverstoß, wenn sich die zugrunde liegenden Tatsachen aus den Vergabeunterlagen ergeben und von einem Bieter der Verstoß gegen Bestimmungen des Vergabeverfahrens erkannt werden kann. Für die Erkennbarkeit ist auf die Erkenntnismöglichkeit eines durchschnittlichen Bieters abzustellen. Zwar müsse kein Rechtsrat eingeholt werden. Von jedem Unternehmen, das sich an einem Vergabeverfahren beteiligt, könne aber erwartet werden, dass es die Vergabeunterlagen sorgfältig liest und auch den Text der einschlägi-

gen Verfahrensordnungen zur Kenntnis nimmt. Werden dabei Ungereimtheiten oder Widersprüchlichkeiten erkannt, muss das Unternehmen ihnen nachgehen. Gerade während der Angebotserstellung müsse sich ein Bieter zwangsläufig mit der Bewertungsmethode und den einzelnen Zuschlagskriterien auseinandersetzen. Sonst könne er kein wirtschaftliches Angebot abgeben. Vorliegend seien die Verstöße offenkundig. Die Beschwerdeführerin hätte die von ihr vorgebrachten Beanstandungen im Verfahren klären können und müssen.

Obwohl Verfahrensverstöße vorlagen, hatte die Beschwerdeführerin keinen Erfolg und muss die Kosten des Verfahrens tragen.

3. Fazit:

Auch das Nachprüfungsverfahren unterhalb der Schwellenwerte ist kein Amtsermittlungsverfahren. Bieter und Bewerber müssen die Vergabeunterlagen prüfen. Dies gilt auch in Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb zur Vergabe von Planungsleistungen. Alles was einem Bieter nicht sachgerecht oder unsinnig vorkommt und sodann nach der Lektüre der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften und deren rechtslaienhaften Verständnis als nicht vergaberechtskonform erscheint, kann als „erkennbarer“ Verstoß qualifiziert werden.

Es muss rechtzeitig gerügt werden. Durch die auch unterhalb der Schwellenwerte geltenden Präklusionsvorschriften hat der Bewerber oder Bieter anderenfalls das Nachsehen.

*gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

Vergaberechtliche Änderungen ab 01. Januar 2022

Wegen der verheerenden Flutkatastrophe im Juli 2021 wurden durch Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums vom 19. Juli 2021 vergaberechtliche Erleichterungen kommuniziert. Die Vergabestellen des Landes und der Kommunen in der betroffenen

Region wurden von der Durchführung förmlicher Vergabeverfahren befreit.

An eine Rückkehr zur Normalität ist nach wie vor nicht zu denken, auch seitens des Ministeriums sieht man weiterhin den

Bedarf von Entlastung bei den vielen nun notwendigen Beschaffungsverfahren.

Man ist bestrebt, nun stufenweise wieder zu den Bestimmungen des Haushaltsvergaberechts zurückzukehren.

Im Einzelnen gilt folgendes:

UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE

Sachlicher Anwendungsbereich:

Die Bestimmungen gelten für die Beschaffung von Liefer-, Dienst-, und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe beitragen.

Örtlicher Anwendungsbereich:

Es muss sich um Leistungen handeln, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel oder der kreisfreien Stadt Trier stehen.

Bestimmungen ab 01. Januar 2022

Es gelten die allgemeinen Grundsätze im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“.

Die Vergabe im wettbewerbsoffenen Verfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift ist möglich. Dies bedeutet:

- Es sind grundsätzlich wenigstens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern nicht zwingende Gründe (bspw. besondere Dringlichkeit / unverhältnismäßiger Aufwand) dagegensprechen.
- Bei wiederkehrenden Vergaben soll der Kreis der aufgeforderten Unternehmen wechseln.
- Keine Beschränkung auf regionale Unternehmen.
- Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- Das Vergabeverfahren ist ausreichend zu dokumentieren.

Die anderen Vergabearten wie bspw. eine öffentliche Ausschreibung sind ebenfalls möglich, es erfolgt lediglich die dargestellte Privilegierung mit der Möglichkeit des oben beschriebenen Verfahrens.

Bestimmungen ab 01. Juli 2022

Ab 01.07.2022 bis 31.12.2022 sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben nach den Vorgaben der zuvor zitierten Verwaltungsvorschrift ohne nähere Begründung zulässig, sofern folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro (statt: 80.000 Euro)	100.000 Euro (statt: 40.000 Euro)



Quelle: tagesschau.de

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Einzelne Verfahrensarten:

Beschränkte Ausschreibung (im Oberschwellenbereich auch nicht offenes Verfahren genannt): Soweit eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erlaubt ist, kann der Auftraggeber Unternehmen, die ihm als geeignet bekannt sind, direkt ansprechen und zur Abgabe eines Angebots auffordern. Diese Unternehmen müssen sich also nicht erst über einen Teilnahmewettbewerb qualifizieren. Bei einer Beschränkten Ausschreibung müssen grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Zudem ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln.

Freihändige Vergabe (im Oberschwellenbereich Verhandlungsverfahren genannt): Im Verhandlungsverfahren wendet sich die Vergabestelle bei Oberschwellenvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen, um mit ihnen oder einem von ihnen über das /die Angebot(e) zu verhandeln. Kennzeichnend ist, dass der Auftraggeber ohne vorherige EU-weite Bekanntmachung unmittelbar mit einem oder mehreren Unternehmen Verhandlungen aufnimmt.

Im Vergleich zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb entfällt somit der Teilnahmewettbewerb und es wird unmittelbar in die Verhandlungsphase eingetreten.

Unterhalb der Schwellenwerte entspricht die Freihändige Vergabe dem Verhandlungsverfahren.

Bei der Freihändigen Vergabe werden Aufträge ohne ein förmliches Verfahren vergeben (so auch § 3 Abs. 3 VOB/A). Der Auftraggeber wendet sich unmittelbar an ein oder

mehrere Unternehmen und verhandelt über die Auftragsbedingungen.

Es gelten dennoch die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung.

OBERHALB DER SCHWELLENWERTE

Oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten nach wie vor die Bestimmungen aus dem Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17.08.2021 (siehe dazu auch www.ing-rlp.de).

Demnach können Leistungen in der aktuellen Hochwasserlage sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb beschafft werden (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV).

Hierbei fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auf (s.o.).

Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Zuwendungsempfänger gem. §§ 23, 44 LHO, die Vergaberecht gemäß den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die neuen beschriebenen Bestimmungen treten am 01.01.2022 in Kraft und stellen eine Ergänzung zu der neuen Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ dar.

RA Sebastian Stujke (Syndikusrechtsanwalt)
Justiziar

Kammernetzwerk

Runder Tisch Wasserwirtschaft

Am 16. November 2021 kamen 18 Akteure der Wasserwirtschaft zum „Runden Tisch Wasserwirtschaft“ in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zusammen.

Zu Beginn der Veranstaltung wurde Herr Christ als neuer Abteilungsleiter Wasserwirtschaft des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM) vorgestellt.

Sachstandsbericht und Perspektive Ahrtal

Einleitend wurde die derzeitige Situation im Ahrtal beschrieben. Die Blaulichtphase und Gefahrenabwehr sind abgeschlossen. Parallel zum Provisorienmanagement erfolgen die ersten Umsetzungsmaßnahmen für einen nachhaltigen und hochwasserangepassten Wiederaufbau. Ziel ist hierbei eine koordinierte Vorgehensweise der einzelnen Teildisziplinen Gewässerentwicklung, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Verkehrsanlagen (LBM). Die gemeinsame Trassenplanung verlangt hierbei besondere Aufmerksamkeit.

Die Einrichtung einer externen Koordinierungsstelle wird noch geprüft. Neben einer offenen Austauschplattform ist eine disziplinübergreifende Nutzung einer Geodatenplattform zur georeferenzierten Erfassung von Planungen / Bauvorhaben vorgesehen.

Zwischenzeitlich wurde die Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes durch die Hochwasserpartnerschaft Ahr initiiert. Die Ergebnisse des Zukunftskonzeptes Abwasserreinigung im Ahrtal wurden im Rahmen der Thürer Runde am 03.12.2021 vorgestellt.

Im Zuge der Gefahrenabwehr wurde das Vergaberecht bis Ende 2021 ausgesetzt. Zwischenzeitlich liegt ein Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums vor, dass auch 2022 mit Vereinfachungen im Vergaberecht zu rechnen ist. Die Modalitäten sind jedoch noch abzustimmen.

Herr Schreiber, MKUEM, wird zu gegebener Zeit die neuen Regelungen vorstellen. In den Förderrichtlinien Wiederaufbau, die auf einer Bund-Länder-Vereinbarung basieren, ist bei der Schadensbewertung zu unterscheiden zwischen Hochwasserschäden und „normalen“ Schäden. Hier ist eine einheitliche und abgestimmte Vorgehensweise erforderlich. Für den Bereich Kanalzustandsbewertung wurde festgelegt, einen Arbeitskreis zu bilden, der einheitliche

Kriterien für eine Schadensbewertung definiert und mit dem MKUEM abstimmt.

Neufassung der Förderrichtlinien



Herr Schreiber, MKUEM, informierte die Runde, dass die neuen Förderrichtlinien Wasser im Entwurf vorliegen.

Themenschwerpunkte sind:

- Klimaschutz (u. a. Energiebonus, Nachweis einer Potenzialstudie, Trinkwasserverbundleitungen, Wasserverluste im Leitungssystem, Stauräume)
- Sektorübergreifendes Denken
- Niederschlagswasserrückhalt in der Fläche
- IT- Sicherheitsmaßnahmen

Des Weiteren werden die Planungsleistungen mit der BIM-Methode in den Förderrichtlinien verankert. Das förderfähige Honorar kann bis zu 20 % erhöht werden.

Nach Ausführungen von Herrn Jakob, Energieagentur, wird die Gültigkeitsdauer der Kommunalrichtlinie bis Ende 2022 verlängert. Für Maßnahmen im Bereich Wasser / Abwasser werden die Fördertatbestände mit erhöhten Förderquoten erweitert. Die Laufzeit wurde auf 6 Jahre verlängert. Bis zu einer Förderhöhe von 30 % gilt hierbei kein Kostenlimit.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gefördert. Dies gilt sowohl für investive Maßnahmen als auch für Studien.

Der Förderquote für Modellprojekte im Bereich Wasser / Abwasser wurde von 50 % auf 80 % erhöht. Parallel hierzu können Landesmittel beantragt werden.

Anfang des Jahres wurden die neuen Förderkulissen im Rahmen einer Fachgruppensitzung WARUM bei der Ingenieurkammer vorgestellt.

Zukünftige Aufgabenschwerpunkte des MKUEM

Herr Jung informierte über einige Aufgabenschwerpunkte.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird insbesondere im Bestand zukünftig breiten Raum einnehmen. Dies gilt auch für multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten. Es ist vorgesehen, positive Umsetzungsbeispiele auf der Internetseite des MKUEM zu präsentieren.

Prof. Illgen, HS Kaiserslautern, merkte an, dass gerade auf diesem Fachgebiet noch viele Fragen offen sind und die Unsicherheit, auch was die Sicherheitsaspekte anbetrifft, eine Umsetzung bisher erschwert. Des Weiteren sind auch noch genehmigungsrechtliche Fragen zu beantworten.

Es besteht demnach Bedarf an einem weiteren Austausch.

Neben der Bewirtschaftung ist auch die Behandlung des Niederschlagswassers ein zentrales Thema. Das neue Arbeitsblatt DWA-A 102 / BWK-A 3 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ (4 Teile) ersetzt das alte ATV-Arbeitsblatt A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“ (VwV RLP). Das alte A 128 darf vorübergehend noch genutzt werden.

Es wurde vorgeschlagen, auch für das neue Arbeitsblatt eine rheinland-pfälzische Lösung zu erarbeiten.

In diesem Jahr wird zum Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung und -behandlung ein Symposium an der TU Kaiserslautern stattfinden. Auch für die Fachtagung in Emmelshausen würde sich dieses Thema anbieten.

Als weiterer Aufgabenschwerpunkt wurde der 3. BWP zur Umsetzung der WRRL genannt. Im anstehenden Maßnahmenprogramm sollen noch ca. 150 Projekte zur Nährstoffelimination umgesetzt werden. Auch die Hochwasservorsorge für kritische Infrastrukturen wird uns in den nächsten Jahren beschäftigen.

Fachkräftesicherung und Nachwuchsförderung Ausgangssituation:

Auf der Grundlage eines Arbeitspapiers wurde in den zurückliegenden Jahren immer wieder versucht, die Aktivitäten der verschiedenen Institutionen (DWA, BWK, VBI, Ingenieurkammer, Ecoliance, GuS usw.) zu koordinieren und für Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Vorgehensweise festzulegen. Dies gilt sowohl für den akademischen als auch für den nicht akademischen Bereich der Wasserwirtschaft.

Im September 2020 fanden zu dieser Thematik zwei Arbeitsgruppensitzungen statt. Von der Ecoliance wurde ein Konzept-

papier erarbeitet und im Rahmen einer PPP vorgestellt. Des Weiteren wurde eine Cloud eingerichtet, um alle verfügbaren Informationen (Vorträge, PPP's, Berichte, Videoclips usw.) zentral zu sammeln. Im nächsten Schritt sollte ein Abstimmungsgespräch im Umweltministerium stattfinden, um auch Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten. Dieser Termin fiel Corona zum Opfer.

Beim Runden Tisch wurde das Thema wieder aufgegriffen. Herr Schreiber informierte, dass zwischenzeitlich zwei Arbeitsberichte der LAWA-Arbeitsgruppe zum Thema „Fachkräftesicherung und Fachkräftequalifizierung in der Wasserwirtschaft“ vorliegen. Im Rahmen der Umweltministerkonferenz wird hierüber entschieden. Anfang dieses Jahres wird mit den Vertretern des Runden Tisches nochmals versucht eine einheitliche Strategie für Rheinland-Pfalz zu entwickeln. Die Ingenieurkammer wird hierzu einladen. Im Rahmen dieses Gespräches sind als Grundlage für eine mögliche Finanzierung Ziele und Aufgaben zu definieren. Die Vertreter der Hochschulen weisen darauf hin, dass die Zahl der Studenten in den zurückliegenden Jahren nicht zugenommen hat. Des Weiteren geht die Tendenz der Landesbetriebe dahin, Bachelorabsolventen einzustellen und von einem sich anschließenden Masterstudiengang abzuraten. Hier ist gegenzusteuern.

Der Klimawandel wird in den nächsten Jahrzehnten unser Leben maßgebend beeinflussen. Hier gilt es anzusetzen und die jetzige Welle auch zur Fachkräftesicherung und Nachwuchsförderung in der Wasserwirtschaft zu nutzen. In Imagekampagnen sollten auch verstärkt junge Frauen für die Wasserwirtschaft begeistert werden.

Auch wenn Kontakte nach Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg bestehen sollte eine eigenständige Lösung für Rheinland-Pfalz mit dem vorhandenen guten Netzwerk gefunden werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Kümmerer und eine Finanzierung.

Abschließend sei auch nochmal darauf hingewiesen, dass Fachkräfte in der Wasserwirtschaft natürlich in Konkurrenz zu

anderen Berufsgruppen stehen. Neben der Attraktivität eines Berufs spielt daher das Gehalt eine wesentliche Rolle. Hier ist eine Anhebung zwingend erforderlich, was in einem Ingenieurbüro wiederum auskömmliche Honorare voraussetzt.

Angemessenheit der Honorare / Honorardumping

Die Vertreter der Ingenieurbüros beklagen die derzeitige Wettbewerbssituation bei der Vergabe von Planungsleistungen nach Wegfall der Mindestsätze der HOAI und Einführung verpflichtender Angebotsverfahren. Dies führt auch im Unterschwellenbereich in nicht seltenen Fällen zu einer Reduzierung der Planungshonorare von über 30 % (woran die Planungsgilde nicht ganz unschuldig ist!). Die Umsatzerlöse werden hierdurch geschmälert, mit der Konsequenz, dass Kosten eingespart werden müssen. Der wesentliche Kostenfaktor sind die Personalkosten. Demzufolge ist das Gehaltsniveau, gerade bei den Berufseinsteigern, in der Regel geringer im Vergleich zu anderen Berufsgruppen. Auch im Vergleich zu öffentlichen Auftraggebern und zur Bauindustrie ist man zunehmend weniger konkurrenzfähig. Die Ausbildungsaktivitäten werden bei vielen Büros zurückgefahren. Dies gilt auch für die Umsetzung von Dualen Studiengängen, eine fragwürdige Entwicklung für die Nachwuchsförderung. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Zukunft der Ingenieurbüros auf dem Prüfstand steht.

Vergaberecht / Vereinfachung Vergabeverfahren

Herr Mauer, DWA, merkt an, dass bei Vergabeverfahren von Ingenieurleistungen regelmäßig die Berufserfahrung des Projektteams abgefragt wird. Die höchste Punktbewertung erhalten Mitarbeiter mit mehr als 10-jähriger Berufserfahrung. Jüngeren und z. T. deutlich innovativeren Fachkräften wird somit die Mitarbeit an Projekten verwehrt.

Die Vorgaben der öffentlichen Vergabepaxis wirken sich erschwerend auf die Nachwuchsförderung aus.

Netzwerken in der Wasserwirtschaft

Die DWA- und BWK-Landesverbände beabsichtigen in Zukunft eine engere Kooperation in ihrer internen und externen Zusammenarbeit. Herr Mauer, DWA, informiert über den Stand der KSI-Netzwerke. Nachdem das erste Netzwerk Eifel/ Mosel/ Hunsrück seit über einem Jahr erfolgreich läuft, ist vorgesehen, kurzfristig die Förderanträge für zwei weitere Netzwerke, Vorderpfalz und kreisfreie Städte, zu stellen. Die verbindlichen Erklärungen der Netzwerkteilnehmer liegen bereits vor. Vom 2. bis 3. Februar 2022 findet in Frankenthal die DWA / BWK / GFG-Landesverbandstagung statt.

Verschiedenes

Thomas Jung, MKUEM, berichtet, dass die Spurenstoffelimination in Rheinland-Pfalz stufenweise umgesetzt wird. Maßgebendes Kriterium sind die Auswirkungen auf das Gewässer. Insgesamt sind 68 Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe nachzurüsten (siehe auch Vorträge der Fachtagung Emmelshausen).

Die Maßnahmen zur Spurenstoffelimination werden in der neuen Förderrichtlinie berücksichtigt.

Inwieweit die Bestimmung von SARS-CoV-2 im Abwasser zur Pandemiebewertung herangezogen werden kann, ist noch fraglich. In Leipzig wird die Virenbestimmung im Abwasser als Frühwarnsystem zu Rate gezogen.

Im Frühjahr 2022 werden die Ergebnisse der BIM-Pilotvorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft im Rahmen einer Fachveranstaltung vorgestellt.

Abschließend weist Prof. Illgen darauf hin, dass es abweichend von NRW in Rheinland-Pfalz kein Klimaanpassungsgesetz gibt. Er vermisst für die Starkregenvorsorge beispielsweise eine zentrale Anlaufstelle für Bürger.

Weiterhin wird vorgeschlagen, eine gemeinsame Praktikantenbörse Wasserwirtschaft einzurichten. Es ist zu prüfen, ob die bereits vorhandene Praktikumsbörse bei der Ingenieurkammer um den Bereich Wasserwirtschaft erweitert werden kann.

*Dr.-Ing. Klaus Siekmann
Mitglied der Fachgruppe
Wasser-Raum-Umwelt*

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 12.01.2022

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 07.03.2022 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Im Austausch mit der Landespolitik

Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz trifft auf Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt

Am 24. November 2021 lud die rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Verkehrsministerin Daniela Schmitt Ingenieurkammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz zum Abstimmungsgespräch ins Wirtschaftsministerium nach Mainz. Die Ministerin teilte dabei ihre Pläne in Bezug auf die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in den kommenden Jahren. Lenz bot die Unterstützung der Verkehrsplaner der Ingenieurkammer bei der Umsetzung der infrastrukturellen Vorhaben an und kritisierte in diesem Zuge die aktuelle Vergabepaxis von öffentlichen Aufträgen. Mit der Einführung der novellierten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und dem damit verbundenen Wegfall der Mindest- und Höchstsätze zu Beginn des Jahres, sei ein verstärktes Preisdumping auf dem Markt zu beobachten. Beide Gesprächspartner waren sich sofort einig, dass die Vergabe von Planungsaufträgen, auch im Sinne des



Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt lud Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz zum Gespräch über die Verkehrsinfrastruktur des Landes sowie die Vergabepaxis von öffentlichen Aufträgen. Foto: Carsten Zillmann, MWVLW.

Verbraucherschutzes, immer leistungsorientiert und mit einer angemessenen Vergütung

stattfinden muss. Weitere Gespräche darüber sollen folgen.

Veranstaltung

Digitale Mitgliederrunde zum Jahresende

Am 15. Dezember 2021 fand die zweite digitale Mitgliederrunde 2021 statt. Kammerpräsident Dr. Horst Lenz hatte die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zur Berichterstattung über das zurückliegende Jahr und zum gegenseitigen Austausch eingeladen. Zuerst präsentierte Horst Lenz die Ergebnisse zur Wahl der Vertreterversammlung, bevor er zu weiteren Neuigkeiten aus der Berufspolitik wie den verschiedenen Partizipationsmöglichkeiten im politischen Geschehen sowohl auf Landes- als auch Eu-

ropaebene überging. So konnte die Ingenieurkammer erfolgreich ihre Wahlprüfsteine im Rahmen der diesjährigen Landtagswahl in Rheinland-Pfalz platzieren. Des Weiteren berichtete er über die Coronakrise und ihre Auswirkungen auf die Ingenieurbüros sowie das verheerende Hochwasser im Juli in Rheinland-Pfalz. Vor diesem Hintergrund war das Symposium 2021 ganz dem Thema „Flutkatastrophe“ gewidmet. Die HOAI-Novelle, ein fataler Rückschlag für Planerinnen und Planer mit Einführung An-

fang des Jahres, wurde zunächst von Lenz vorgestellt und anschließend von den Teilnehmern offen diskutiert. Die Ingenieurkammer hat es sich zur Aufgabe gemacht, gegen das dadurch resultierende Honorardumping vorzugehen, das für die Planerbranche nicht tragbar ist. Auf rechtlicher Ebene ging es dann weiter mit der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ und der Einführung des „Nachprüfungsverfahrens für Vergaben im Unterschwellenbereich“.

Abschließend berichtete Kammerpräsident Lenz noch über die geleistete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören Plakataktionen, landesweite Presseveröffentlichungen und die neu gestaltete Internetseite, aber auch die gute Nachwuchsarbeit und Nachwuchsförderung, zu der auch der Schülerwettbewerb gehört. Dieser wurde nun von der Kultusministerkonferenz auf die Liste der zu empfehlenden Wettbewerbe gesetzt. Doch auch für viele andere Zielgruppen bot die Kammer 2021 ansprechende Veranstaltungen wie den Mitgliederdialog, die Digital-Konferenzen, das NetworkING-Treffen der Young Professionals und das Symposium.



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz führte durch die digitale Veranstaltung.

Anna-Maria Zellner M. A.
Leiterin Mitgliederdialog

Nachwuchsarbeit: Ingenieurkammer ehrt herausragende Studienleistungen

Akademische Abschlussfeier der TU Kaiserslautern

Die Nachwuchsförderung ist eine wichtige Aufgabe der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Vor diesem Hintergrund ehrte Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Ernst Storzum die zweitbesten Absolventen des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen aus den Jahren 2020 und 2021 auf der akademischen Abschlussfeier der TU Kaiserslautern.

Lukas Helm wurde für seinen hervorragenden Abschluss 2020 mit dem Schwerpunkt „Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau“ geehrt. Michael Geyer erzielte überdurchschnittliche Ergebnisse im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen – Infrastruktur, Wasser und Mobilität“. Beiden Absolventen überreichte Ernst Storzum neben einer Urkunde ein Preisgeld in Höhe von 800 Euro und gab Ihnen die besten Wünsche in Namen der Ingenieurkammer sowie hilfreiche Tipps für den Karrierestart mit auf den Weg.

Festakte wie Absolventenfeiern bieten eine ideale Gelegenheit, um mit dem Ingenieurwachstum in direkten Kontakt



Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Ernst Storzum (rechts) bei der Ehrung der besten Absolventen des Bauingenieurwesens an der TU Kaiserslautern.

zu treten. Davon profitieren die jungen Ingenieurinnen und Ingenieure, die durch eine Mitgliedschaft in unserem Netzwerk Young Professionals bei ihrem Karrieres-

tart unterstützt werden, in gleichem Maße wie unsere Mitglieder, die auf der Suche nach qualifiziertem Nachwuchs sind.

Deutschlandstipendium

Im Rahmen der Nachwuchsarbeit tritt die Kammer auch erneut als Förderer des Deutschlandstipendiums auf. Die Hoch-

schule Kaiserslautern hat gemeinsam mit den Sponsoren 39 Deutschlandstipendien vergeben. Die Ingenieurkammer über-

nahm dabei die Förderung für Mike Gilbert, Erstsemesterstudierender im Masterstudiengang Maschinenbau.



Feierliche Vergabe des Deutschlandstipendiums, von links: Mike Gilbert (Deutschland-Stipendiat WS 2021/22, Hochschule Kaiserslautern), digital dazugeschaltet: Maïke Feddern (Referentin PR & Marketing, Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz), Prof. Klaus Knopper (Vizepräsident für Digitalisierung, Hochschule Kaiserslautern).

Als neuer Stipendiat freute sich Mike Gilbert über die Ehrung. „Herr Gilbert sticht durch sein bisheriges außerordentliches Engagement an der Hochschule Kaiserslautern im Fachschaftrat, im Studierendenparlament und durch seine Tätigkeit als Vizepräsident des Fachausschusses hervor“, sagt Dr. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, „zudem ist Herr Gilbert studentischer Vertreter für den Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften im Senat der Hochschule und wurde dadurch zum Wunschkandidaten der Kammer.“ Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz freut sich Mike Gilbert zukünftig als Mitglied im Netzwerk Young Professionals begrüßen zu dürfen. Die Mitgliedschaft im Netzwerk Young Professionals ist kostenfrei und richtet sich speziell an Studierende und Absolventen der Ingenieurwissenschaften und bietet zahlreiche Vorteile für die persönliche Karriere.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist seit 2018 Förderer des Deutschlandstipen-

diums. Durch die jährliche Vergabe des Deutschlandstipendiums an Studierende ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge in Rheinland-Pfalz trägt die Kammer maßgeblich zur Nachwuchsförderung im Ingenieurwesen bei. Die Stipendien werden an Studierende vergeben, die sich

durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement oder durch ihre bisherigen Leistungen im Studium hervorragen haben und sich somit für das Stipendium qualifizieren konnten.

Mit dem Erhalt des Deutschlandstipendi-

ums ist eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 300 Euro verbunden. Die finanzielle Unterstützung ermöglicht es den Studierenden sich voll und ganz auf ihr Studium zu konzentrieren und ihr Leistungspotential voll auszuschöpfen.

Design for Construction

3. Symposium Ingenieurbaukunst

Unter dem Titel „Wie bauen wir zirkulär?“ fand am 18. November 2021 zum dritten Mal das Symposium Ingenieurbaukunst – Design for Construction statt. Grundlage für die Veranstaltung war das Jahrbuch „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“, das von der Bundesingenieurkammer herausgegeben wird.

Die Teilnehmenden des Symposiums diskutierten die Zukunft des Planens und Bauens anhand von spektakulären Projekten, innovativen Entwicklungen und neuen Umsetzungskonzepten. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Ingenieurbaukunst in Entwurf, Tragwerksplanung und Bauausführung. Ausgehend von außergewöhnlichen aktuellen Bauprojekten wurden Zukunftsthemen des Bauens erörtert.

In der Abschlussdiskussion stellte sich Kammerpräsidentin Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann gemeinsam mit Prof. Lamia Messari-Becker (The Club of Rome/Universität Siegen), Prof. Dr. Jan Wörner (acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften), Thomas Paetzold (Hauptverband der BAUINDUSTRIE/Wayss & Freytag Ingenieurbau AG) dann auch konkret der Frage: Wie bauen wir zirkulär?



Von links: Dr. Bernhard Hauke, Prof. Lamia Messari-Becker, Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann, Thomas Paetzold und Prof. Dr. Jan Wörner.

Prof. Lamia Messari-Becker äußerte in dem Zusammenhang, dass sie davon ausgehe, dass die Kreislaufwirtschaft Teil der europäischen Rohstoffpolitik werde und forderte in

dem Zusammenhang ein Recycling-Gesetz. Thomas Paetzold betonte, dass zunächst das Normungs- und Haftungswesen angepasst werden müsste und Prof. Dr. Jan Wörner plädierte dafür, Studierenden im Studium mehr Zeit für gedankliche Leistung zu geben, um kreative Lösungsansätze zu finden. Dafür müssten sich die Hochschulen aber anders aufstellen. Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann unterstrich, dass man Ingenieurinnen und Ingenieure mehr Freiheiten geben sollte, neue Wege zu gehen. Das müsse sich auch in der Erstellung von Normen widerspiegeln. Hier gebe es in Deutschland großes Verbesserungspotenzial, betonte die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, die auch dem Vorstand der Bundesingenieurkammer angehört.



Von links: Dipl.-Ing. Ingolf Kluge (Vizepräsident der Bundesingenieurkammer) und Dr. Bernhard Hauke (Editorial Director des Wilhelm Ernst & Sohn Verlags) präsentieren das neue Jahrbuch „Ingenieurbaukunst – Made in Germany“.

Die Veranstaltung richtete sich an interessierte Planerinnen und Planer, Studierende sowie Behörden, Baufirmen, Hersteller und Hochschulen und fand als Hybridveranstaltung sowohl in Präsenz in Frankfurt am Main wie auch digital statt.

Umfrage des ifo Instituts

Materialengpässe am Bau gehen zurück



Die Materialknappheit auf den deutschen Baustellen hat sich zum Jahresende leicht gebessert. Im Hochbau haben im Dezember noch 31,3 Prozent der Unternehmen Lieferprobleme erlebt, im Vormonat waren es 34,5 Prozent. Das geht aus einer Umfrage des ifo Instituts hervor. Im Tiefbau sind 23,1 Prozent betroffen, nach 28,7 Prozent im November. „Trotz der aktuellen Verbesserun-

gen bleibt die Lage angespannt. Die Werte sind im langfristigen Vergleich immer noch außergewöhnlich hoch“, sagt ifo Forscher Felix Leiss.

Bei Holz und bei Stahl zeichnet sich eine gewisse Entspannung ab, dennoch wurden in beiden Fällen noch Engpässe gemeldet. Dämmmaterial und (andere) Kunststoffprodukte bleiben problematisch. „Die erheblich

gestiegenen Materialpreise setzen die Bauunternehmen zusätzlich unter Druck. Insbesondere im Hochbau planen die Betriebe, die Kosten in den kommenden Monaten an die Bauherren weiterzugeben. Aber auch im Tiefbau werden vielerorts Preisanpassungen angepeilt“, ergänzt Leiss.

Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten

Trotz Corona: Positiver Trend für deutsche Planerinnen und Planer

Die Mehrheit der deutschen Planerinnen und Planer konnte trotz Corona im Jahr 2020 wirtschaftliche Erfolge verbuchen. Das zeigt die Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten von AHO, Bundesingenieurkammer und VBI, deren Ergebnisse im Dezember 2021 veröffentlicht wurden. Insgesamt haben sich 653 Architektur- bzw. Ingenieurbüros an der Umfrage beteiligt, von denen 50,9 % der Architekturbüros und 44,7 % der Ingenieurbüros kleiner als fünf Personen sind. Im Vergleich zur Vorjahresstudie zeigt sich ein nochmals gesteigerter Personalbedarf. So gehen 53,6% der teilnehmenden Ingenieurbüros von einem Mehrbedarf an Ingenieuren im Jahr 2022 aus. Ähnliches zeigt sich auch in Architekturbüros. Hier geben 47,7 % einen erhöhten Bedarf an angestellten Architekten an. Aber selbst für den Bereich Inhaber/Partner und Gesellschafter wird in 12,5 % der teilnehmenden Büros von einem zunehmenden Bedarf ausgegangen. Die Ergebnisse machen deutlich, dass gerade Ingenieur- und Architekturbüros nach wie vor mit einem starken Fachkräfte- und Personalmangel zu kämpfen haben. Insgesamt geben die befragten Büros mit Stand Juli 2021 einen mittleren Auftragsbestand von 10,8 Monaten an. Über alle Büros hinweg erwirtschafteten die Beschäftigten 2020 im Durchschnitt einen Jahresumsatz von 96.000,- € je tätiger Person. Die nach wie vor ungebrochene Bedeutung der HOAI wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass 77,4 % der befragten Architekturbüros und 65,6 % der Ingenieurbüros ihre Einnahmen überwiegend im Anwendungsbereich der HOAI erzielen. Ferner ist nicht überraschend, dass in der Kostenstruktur die Personalausgaben mit



74 % überwiegen. Ingenieurbüros müssen im Durchschnitt mit 72.132,- € im Jahr für jeden Mitarbeiter kalkulieren, Architekturbüros kommen auf 64.262,- €. Das erklärt sich unter anderem durch die höheren Gehälter für Ingenieure. Während ein Architekt mit 10 Jahren Berufserfahrung ein Bruttojahresgehalt von etwa 57.000,- € erwarten kann, verdient ein Ingenieur mit gleicher Berufserfahrung im Mittel fast 63.000,- €.

Unter Berücksichtigung des in der Umfrage ermittelten Gemeinkostenfaktors, der im Mittel bei 2,48 liegt, kann mit Hilfe des AHO-Stundensatzrechners (www.aho.de) der jeweilige Bürostundensatz mit den Daten und Vorgaben der jeweiligen Büros er-

mittelt werden. Für einen Ingenieur mit 10 Jahren Berufserfahrung in einem Büro zwischen 50 und 100 Mitarbeitern liegt dieser unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Jahresgehalts von 62.525 € bei 95,57 €. Werden noch 10 % Unternehmerbedarf/Wagnis und 5% Gewinn berücksichtigt, erhöht sich in diesem Fall der Bürostundensatz auf 109,75 €.

Abschließend ist positiv zu bemerken, dass 91,7 % der teilnehmenden Büros auch im Wirtschaftsjahr 2020 einen Gewinn erwirtschaften konnten. Nur 8,3 % der befragten Teilnehmer mussten in ihren Büros Verluste hinnehmen.

Laden Sie auf www.ing-rlp.de die Ergebnisse der Jahresumfrage herunter.

Online-Seminar**„Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen“**

Im September 2021 ist die neue „Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen“ in Kraft getreten und brachte viele Neuerungen mit sich. Hierzu bot die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ein Online-Seminar für ihre Mitglieder an. Die Nachfrage war groß und mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer trafen sich online zur Fortbildung. Referentin und Rechtsanwältin,

Dr. Dr. Stefanie Theis von der Kanzlei „Kunz Rechtsanwälte“, berichtete über die wichtigsten Neuerungen im Anwendungsbe- reich, bei den Vergabevorschriften und den Sonderregelungen. Außerdem ging sie auf die Aspekte der strategischen Beschaffung, der E-Vergabe, der Vergabedokumentation und des Wettbewerbsregisters ein. Zusätzlich wurde die Unterschwellenver-

gabeordnung (UVgO) thematisiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgten aufmerksam der Präsentation und konnten im Anschluss noch alle wichtigen Fragen loswerden.

*Anna-Maria Zellner M. A.
Leiterin Fort- und Weiterbildung*



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Online-Seminar am 08.12.2021

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M
theis@kunzrechtsanwaelte.de

KUNZ Rechtsanwälte
Haifa-Allee 38
55128 Mainz

www.kunzrechtsanwaelte.de

KUNZ Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der Schwellenwerte in Rheinland-Pfalz
Die neue Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm Januar bis März 2022****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
02.03.2022, online	Bauschäden an Innen und Außenputzen	AKD-OLS-OBIA 03
09.03.2022, online / Ulm	Förderung BAFA/KfW – richtig beraten zu GEG und BEG	FBKF 03
10.03.2022, Karlsruhe	Energieroadshow Karlsruhe	ENRO 06
10.03.2022, Karlsruhe	Energieroadshow Vormittagsprogramm: Ein Jahr Gebäudeenergiegesetz (GEG) – ein erster Rückblick und neue Fördermöglichkeiten der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG)	ENRO-1 06
10.03.2022, Karlsruhe	Energieroadshow Nachmittagsprogramm: Wärmebrücken-, Dichtheits- und Lüftungskonzepte – praktische Umsetzung der BEG-Anforderungen	ENRO-2 06
10.03 – 17.09.2022, Ostfildern	EIPOS Fachplanende für gebäudetechnischen Brandschutz	FPGB-EIPOS 05
11.03 – 12.03.2022	Modul1: Allgemeine Grundlagen	AWBS-1 18
11.03.2022	Physikalische und chemische Grundlagen	AWBS-1-2 18
11.03.2022	Rechtsgrundlagen, Feuerwehrgesetz	AWBS-1-1 18
11.03 – 14.06.2022, Ostfildern	Sachverständige Abwehrender Brandschutz	AWBS 18

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Januar und Februar Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Stefan Krämer M.Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Paul Wiebe

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Susan Herrmann
Dipl.-Ing. Henning Ernst
Dr.-Ing. Alexander Schmitt
Dipl.-Ing. Dirk Urbild
Dipl.-Ing. Christian Feltes
Dipl.-Ing. Peter Nowicki

60. Geburtstag

Detlef Schaab
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wester
Dipl.-Ing. (FH) Berno Jardin
Gilbert Waldmann
Dipl.-Ing. (FH) Mario Arnold Bacher
Dipl.-Ing. (FH) Beate Hemmer-Leist
Dipl.-Ing. (FH) Holger Würk
Dipl.-Ing. Franz Anselmann
Dipl.-Ing. Christoph Keller
Dipl.-Ing. Said Hartenstein
Mechthild Fusenig-Otter
Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Roos
Dipl.-Ing. Carsten Falley
Dr.-Ing. Dietmar Möller

70. Geburtstag

Egon Zehmer
Dipl.-Ing. Robert Hammann
Heinz Rheinhardt
Dipl.-Ing. Gunther Meixner
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schnitzer
Manfred Pecho
Dipl.-Ing. Franz R. Biwer

75. Geburtstag

Berthold Günster
Willi Lergenmüller

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Georg Alfter

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Walter Weiler
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Frenger

78. Geburtstag

Hans-Erich Blodt
Gerd Schäfer

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Günter Sardemann
Dipl.-Ing. Friedrich Reyer
Dipl.-Ing. Hans Geiger

80. Geburtstag

Dieter Reiff

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günter Person
Dipl.-Ing. Peter Gürtler
Aloys Konrath

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. Leo Max
Horst Haber
Franz Egger
Ing. (grad.) Manfred Heintz

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rolf Kittelberger

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dietmar Spiegel

85. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Haas
Dipl.-Ing. Christian-L. v. Kaphengst
Dipl.-Ing. (FH) Horst Stittner-Reichel

86. Geburtstag

Ingenieur Horst Neuhausen
Ingenieur Walter Riegermann

89. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Witzel
Dipl.-Ing. (FH) Anton Bock

90. Geburtstag

Dipl.-Ing. Otmar Bergmann

91. Geburtstag

Dr.-Ing. Gerhard Björnsen

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. Norbert Schumacher
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Berndt
Ing. Özcan Kesler
Dipl.-Ing. Hanns-Eike Asen
Dipl.-Geologe Christiane Viehmann
Dipl.-Ing. Roland Weisz
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Heim
Dipl.-Ing. Wolfgang Müller
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Degitz
Dipl.-Ing. Gottfried Frings
Dipl.-Ing. Michael Seeliger
Dr. Walter Lenz
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Rasbach
Kay Ludwig B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Kläs
Alfred Klimscha
Dipl.-Ing. Joachim Weber
Dipl.-Ing. (FH) Michael Olesch
Dipl.-Ing. Bruno Isstas
Dipl.-Ing. (FH) Michael Hensel
Dipl.-Ing. André Lavandier
Dipl.-Ing. Lutz Ragnar Müller
Dipl.-Ing. (FH) Jochen Fischer
Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Peter Thielen
Dr.-Ing. Torsten Hoos
Gerold Sicherl

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Gerhard Skazel aus Wittighausen
Dipl.-Ing. Arnold Monz aus Kaiserslautern
Dipl.-Ing. (FH) Horst Krajewski aus Beuren

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Christoph Amann B. Eng.
Dominique Kelter B. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Räder
Fabian Siemens M.Eng.
als **Freiwillige Mitglieder**

Frank Georg Reis B.Eng.
Vincent Luca Silinski
Thilo Opper B. Eng.
im Netzwerk Young Professionals